

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.06.16 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsaufenthalt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Interdisziplinären Amerikastudien dient der Aneignung langfristiger, auf systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Amerikastudien begründen. ²Das Fach umfasst das traditionelle Studium der amerikanischen Literatur und kombiniert es mit neueren Ansätzen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Es umfasst die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart wie auch eine Vielzahl von kulturellen Zeugnissen von Dokumenten der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur.

³Neben den philologischen Fähigkeiten der Textanalyse und –interpretation sollen die Studierenden lernen, Fragen und Probleme zu erkennen, die eine interdisziplinäre Herangehensweise erfordern.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika acht Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieses Studiengangs können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ⁴Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Der Studienumfang entspricht 240 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. ³Auf das Mobilitätsfenster entfallen 60 ECTS-Punkte.

(4) Für das Studium des B.A. sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 des GER nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr gliedert sich in vier Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite Jahr mit der Zwischenprüfung, das dritte Jahr umfasst den integrierten Auslandsaufenthalt und das vierte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 240 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (Veranstaltungstypen sind V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, T=Tutorium):

Module number	Obligatory/ Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
IAS_BA_01	O	Basic Module Literary Studies	01	12
IAS_BA_02	O	Basic Module Cultural Studies	01	12
IAS_BA_03	O	Language and Use	01	6
IAS_BA_04	O	Oral Communication	02	3
IAS_BA_05	O	Basic Module Elective Curriculum	02	12
IAS_BA_06	O	Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies	02 and 03	12
IAS_BA_07	O	Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies	02 and 03	12
IAS_BA_08	O	Advanced Module Written and Oral Communication	03 and 04	12
IAS_BA_09	O	Advanced Module Elective Curriculum	03 and 04	12
		Integrated Year Abroad	05 und 06	60
IAS_BA_10	O	Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies	07	9
IAS_BA_11	O	Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies	07	9
IAS_BA_12	O	Focus Module Written Communication/Translation	07	6
IAS_BA_13	O	Focus Module Elective Curriculum	07 and 08	12
IAS_BA_14	O	Issues in American Literary and Cultural History	03-08	18
IAS_BA_15	O	Bachelor Thesis	08	12
Subtotal				219
	E	Professional Skills		21
Total				240

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen;
4. Tutorien.

Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, die erarbeiteten Kenntnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und zu diskutieren.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30

Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IAS_BA_01: Basic Module: Literary Studies
- IAS_BA_02: Basic Module: Cultural Studies
- IAS_BA_03: Language and Use

(2) ¹Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote ausgewiesen. ²Sie ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IAS_BA_06: Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies
- IAS_BA_07: Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies
- IAS_BA_08: Advanced Module: Written and Oral Communication
- Eine benotete Veranstaltung aus IAS_BA_09: Advanced Module: Elective Curriculum

(2) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Module IAS_BA_10: Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies und IAS_BA_11: Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls BA_IAS_15: Bachelor Thesis, zu 30 % aus der Note der Zwischenprüfung, zu 20% aus der Note des Moduls IAS_BA_14: Issues in American Literary and Cultural History, zu 15% aus den Noten der Focus Module IAS_BA_10: Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies und IAS_BA_11: Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies, zu 10% aus der Note des Moduls IAS_BA_13: Focus Module: Elective Curriculum und zu 5% aus der Note des Moduls IAS_BA_12: Focus Module: Written Communication/Translation.

²Zu den gemäß Satz 1 in die Gesamtnote einfließenden Noten zählen nicht die Noten, die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erworben wurden, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das WS-Semester 2016/17.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung

in Interdisziplinäre Amerikastudien an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Interdisziplinäre Amerikastudien nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei

der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.06.16

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor